


MAINZER
STADTWERKE

AGB DER MAINZER STADTWERKE ENERGIE UND SERVICE GMBH (MSES) FÜR ENERGIELIEFERUNGEN

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese AGB gelten für Energielieferverträge, die die MSES ausschließlich Personen anbietet, die Energie mit einem Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh (bei Strom) bzw. von bis zu 1.500.000 kWh (bei Erdgas) für den eigenen Verbrauch kaufen.
- 1.2 Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
- 1.3 Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

2 Art und Umfang der Belieferung

- 2.1 Die MSES liefert dem Kunden seinen gesamten Bedarf an Energie an die vereinbarte Lieferstelle für den Letztverbrauch. Eine Weiterleitung an Dritte ist nur mit Zustimmung der MSES zulässig. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.
- 2.2 Die MSES ist von der Pflicht, dem Kunden jederzeit Energie zur Verfügung zu stellen, befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat oder soweit und solange die MSES an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. In diesen Fällen ist der Kunde ebenfalls von seiner Zahlungspflicht in dieser Zeit befreit.

3 Zustandekommen des Vertrages, Lieferbeginn, Laufzeit und Kündigung

- 3.1 Der Liefervertrag kommt zustande, sobald die MSES den Auftrag des Kunden in Textform bestätigt (Auftragsbestätigung).
- 3.2 Das Zustandekommen des Liefervertrages steht unter der Bedingung, dass der mögliche Lieferbeginn weniger als 6 Monate ab Versand der Auftragsbestätigung in der Zukunft liegt und der bisherige Liefervertrag innerhalb dieser Zeit gekündigt werden kann. Andernfalls gilt der Vertrag rückwirkend als nicht zustande gekommen. Die MSES wird den Kunden spätestens vier Wochen nach Versendung der Auftragsbestätigung darüber unterrichten, ob und zu wann die Belieferung beginnt.
- 3.3 Der Vertrag hat eine feste Erstlaufzeit deren konkrete Dauer sich nach dem jeweiligen Tarif richtet und deren Bedingungen entsprechend im Auftragsformular bzw. der Bestellstrecke genannt werden. Ist der Kunde ein Verbraucher, läuft der Vertrag danach auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Ist der Kunde ein Unternehmer, verlängert sich der ungekündigte Vertrag um ein weiteres Jahr und kann mit einer Frist von einem Monat zum Laufzeitende gekündigt werden. Besondere Kündigungsrechte nach Gesetz oder den AGB bleiben unberührt. Eine Kündigung bedarf der Textform.

4 Kommunikation

Alle zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Lieferverhältnisses erforderlichen Mitteilungen können von beiden Vertragsparteien auch auf elektronischem Weg versandt werden. Im Kundenprotal kann hinterlegt werden, ob eine postale oder elektronische Kommunikation gewünscht ist. Die genannte E-Mail-Adresse und Telefonnummer muss für die gesamte Vertragsdauer gültig und empfangsbereit sein. **Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner persönlichen Daten rechtzeitig der MSES mitzuteilen.**

5 Preise

Der Lieferpreis enthält die Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb sowie die Netznutzung. Der Strompreis beinhaltet zudem den Aufschlag für besondere Netznutzung, die Umlagen nach dem EEG, KWKG, § 17f EnWG, die Konzessionsabgabe sowie die Stromsteuer und die Kosten für den Messstellenbetrieb bei modernen und konventionellen Messeinrichtungen, jedoch nicht bei intelligenten Messsystemen, die separat durch den Messstellenbetreiber abgerechnet werden. Der Gaspreis beinhaltet zudem die Konzessionsabgabe, die CO₂-Emissionskosten, die Energiesteuer, die Kosten für Messstellenbetrieb und Nutzung, die Gasspeicherumlage sowie die Bilanzierungsumlage. Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Mit Nettopreisen sind die Preise ohne Umsatzsteuer, aber mit Strom- bzw. Energiesteuer gemeint.

6 Eingeschränkte Preisgarantie, Preisanpassung

- 6.1 Es gilt eine eingeschränkte Preisgarantie, deren konkrete Dauer sich nach dem jeweiligen Tarif richtet und die entsprechend in der Auftragsbestätigung genannt wird. Ändern sich während der Geltungsdauer der Preisgarantie unbeflussbare Preisbestandteile, so ist die MSES bei Erhöhungen berechtigt und bei Senkungen verpflichtet, die Änderung in gleichem Umfang zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung an den Kunden weiterzugeben. Im Hinblick auf die von der MSES beeinflussbaren Preisbestandteile werden während der Geltungsdauer der Preisgarantie keine Änderungen erfolgen. Zu den unbeflussbaren Preisbestandteilen gehören die Netznutzung, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer sowie beim Strompreis der Aufschlag für besondere Netznutzung, die Umlagen nach dem EEG, KWKG, § 17f EnWG, die Stromsteuer und Kosten für den Messstellenbetrieb und beim Erdgaspreis die CO₂-Emissionskosten, die Energiesteuer sowie die Kosten für Messstellenbetrieb und Nutzung, die Gasspeicherumlage und die Bilanzierungsumlage. Zu den beeinflussbaren Preisbestandteilen gehören die Energiebeschaffungs- und Vertriebskosten. Sofern der konkrete Tarif auch eine Preisgarantie für unbeflussbare Preisbestandteile enthält, werden auch bezüglich der jeweils garantierten unbeflussbaren Preisbestandteile während der Geltungsdauer der Preisgarantie keine Änderungen erfolgen.
- 6.2 Für den Zeitraum nach Ablauf der eingeschränkten Preisgarantie kann die MSES dem Kunden weitere eingeschränkte Preisgarantien für einen jeweils definierten Zeitraum gewähren. In diesem Fall gilt Ziffer 6.1 entsprechend.
- 6.3 Für den Zeitraum nach Ablauf der Geltungsdauer der jeweiligen Preisgarantie wird die MSES die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilernetzes erhöhen oder absinken oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z. B. durch die Einführung von Netzzugangsentgelten für Einspeisungen oder Änderungen

der Belastungen nach dem KWKG). Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. den Energiebezugskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Netz- und Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z. B. der Energiebezugskosten, sind von der MSES die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die MSES wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Die MSES wird dem Kunden, wenn er Verbraucher ist, eine Preisänderung mindestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Änderung in Textform mitteilen. Sofern der Kunde Unternehmer ist, wird die MSES eine Preisänderung mindestens zwei Wochen vor dem Wirksamwerden der Änderung in Textform mitteilen. **Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen.** Hierauf wird die MSES den Kunden in der Mitteilung gesondert hinweisen.

- 6.5 Bei unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen sowie bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung unbeflussbaren Preisbestandteile erfolgt keine Mitteilung und es besteht kein Recht zur Kündigung.

7 Steuern- und Abgabenklausel

- 7.1 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit neuen Steuern oder Abgaben belegt, kann die MSES hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weitergeben. Eine Weitergabe erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen, z. B. der Wegfall einer anderen Steuer, sind anzurechnen. Dies gilt entsprechend für eine neue staatlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (wie derzeit bei Strom z. B. nach dem KWKG oder bei Gas die CO₂-Emissionskosten), soweit diese unmittelbaren Einfluss in Form von Mehrkosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.
- 7.2 Erhöht sich die nach Ziffer 7.1 weitergegebene Steuer, Abgabe oder Belastung, so gilt Ziffer 7.1 entsprechend.
- 7.3 Bei einem Wegfall oder einer Absenkung einer nach Ziffer 7.1 oder 7.2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder Belastung ist die MSES zur Weitergabe der Kostenentlastung an den Kunden verpflichtet.
- 7.4 Eine Weitergabe kann bei Mehrkosten mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Bei Kostenentlastungen wird die Weitergabe mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Im Übrigen gelten die Ziffern 6.4 bis 6.6 entsprechend.

8 Bonitätsauskunft

Der Kunde willigt ein, dass die MSES auf eigene Kosten vor und während des Lieferzeitraums eine Wirtschafts- oder Bonitätsauskunft einholen kann. Bei Vorliegen von negativen Merkmalen kann die MSES die Annahme des Auftrages des Kunden verweigern.

9 Bevollmächtigung zum Lieferantenwechsel

Der Kunde bevollmächtigt die MSES zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel erforderlich werden, insbesondere die Kündigung des bestehenden Liefervertrages zum nächstmöglichen Termin, soweit dadurch keine Kosten für den Kunden entstehen.

10 Messung

Die gelieferte Energie wird durch Messeinrichtungen festgestellt. Auf Verlangen des Kunden wird die MSES jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 MessEG veranlassen. Die Kosten der Prüfung fallen der MSES zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

11 Ablesung

- 11.1 Die MSES ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung und Abschlagsberechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Messstellenbetreiber erhalten hat.
- 11.2 Die MSES kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden unentgeltlich abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung oder Abschlagsberechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der MSES an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde ist verpflichtet, nach Selbstablesung den Zählerstand mit Angabe des Ablesedatums unverzüglich der MSES mitzuteilen. Der Kunde kann einer verlangten Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die MSES darf bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der MSES oder des Messstellenbetreibers Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtung erforderlich ist. Der Zutritt ist mindestens eine Woche vor der MSES im Voraus anzukündigen, es wird zumindest ein Ersatztermin angeboten. Der Kunde hat die Messeinrichtungen zugänglich zu halten.
- 11.4 Kann die MSES oder der Messstellenbetreiber das Grundstück und die Räume nicht zum Zwecke der Ablesung betreten oder wird eine verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen, darf die MSES den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde die verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt oder die Messeinrichtungen mangels Zugänglichkeit nicht abgelesen werden können.

12 Abrechnung

- 12.1 Der Verbrauch wird grundsätzlich jährlich abgerechnet. Gegen die Zahlung eines Entgeltes bietet die MSES eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Die dafür nötige gesonderte Vereinbarung wird auf Anfrage übersandt.
- 12.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so berechnet die MSES den für die neuen Preise maßgeblichen Verbrauch zeitanteilig,

AGB DER MAINZER STADTWERKE ENERGIE UND SERVICE GMBH (MSES) FÜR ENERGIELIEFERUNGEN

- sofern der Kunde den Zählerstand nicht selbst abliest und mitteilt; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen wird die MSES auf der Grundlage von Erfahrungswerten angemessen berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
- 12.3 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so hat die MSES den übersteigenden Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen.
- 12.4 Dem Kunden können unentgeltlich monatliche Abrechnungsinformationen bereitgestellt werden, sofern er über ein intelligentes Messsystem verfügt und halbjährlich, sofern sich der Kunde für eine elektronische Übermittlung der Daten entschieden hat. Hierzu ist gegebenenfalls eine Ablesung durch den Kunden erforderlich. Die Informationen werden im Kundenportal zur Verfügung gestellt.
- 13 Abschlagszahlungen**
Sofern keine monatliche Abrechnung erfolgt, zahlt der Kunde Abschläge. Diese werden von der MSES anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die Preise, kann die MSES nach der Preisänderung anfallende Abschlagszahlungen entsprechend anpassen.
- 14 Zahlung, Zahlungsverweigerung, Aufrechnung**
14.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der MSES angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und sind im Wege des Lastschriftverfahrens oder der Überweisung zu zahlen.
14.2 Gegen Ansprüche der MSES kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 15 Zahlungsverzug**
15.1 Bei Zahlungsverzug kann die MSES, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal in folgender Höhe berechnen: Mahnkosten 2,50 Euro.
15.2 Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Die Berechnungsgrundlage ist nachzuweisen.
15.3 Für Rücklastschriften oder sonstige Rückbelastungen wird dem Kunden der von seinem Geldinstitut erhobene Betrag in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Einziehung oder die vergebliche Einziehung durch einen Beauftragten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- 16 Berechnungsfehler**
16.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der MSES zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom dem Kunden nachzutragen.
16.2 Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht oder fehlerhaft an, so ermittelt die MSES den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableserzeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte, korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.
16.3 Ansprüche aus Berechnungsfehlern sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 17 Unterbrechung der Lieferung**
17.1 Die MSES ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Vertragsbestimmungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
17.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die MSES berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die MSES kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die MSES eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.
17.3 Der Beginn der Unterbrechung ist dem Kunden spätestens acht Werktage vor der Unterbrechung anzukündigen.
17.4 Die MSES wird die Belieferung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung erstattet sind. Die MSES wird die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Belieferung erstattet verlangen, die der Netzbetreiber für diese Leistungen gegenüber der MSES verlangt.
- 18 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen**
18.1 Der Netzbetreiber kann die Elektrizitätsversorgung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (bspw. Wärmepumpen, Nachtspeicherheizungen, Elektromobilen) jederzeit abregeln, wenn dies dem Zweck der Netzentlastung dient.
18.2 Bei bivalent-alternativ betriebenen Wärmepumpen in Heizungsanlagen kann die Versorgung für bis zu 960 Stunden im Jahr unterbrochen werden. Wird der gesamte Wärmebedarf über Wärmepumpen gedeckt, also in monovalenten oder bivalent-parallel betriebenen Heizungsanlagen, kann der Netzbetreiber deren Elektrizitätsversorgung innerhalb von 24 Stunden bis zu insgesamt 6 Stunden unterbrechen. Die einzelne Unterbrechung darf dabei nicht länger als 2 Stunden dauern. Die Betriebszeit zwischen zwei Sperrzeiten darf nicht kürzer sein, als die jeweils vorangegangene Sperrzeit.
- 18.3 Bei einer dementsprechenden Unterbrechung der Versorgung durch den Netzbetreiber wird die MSES für den Zeitraum der Unterbrechung von der Leistungspflicht befreit.
- 19 Fristlose Kündigung**
Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde wiederholt Ziffer 17.2 zuwiderhandelt, d. h. trotz Mahnung fällige Zahlungsverpflichtungen wiederholt nicht erfüllt. Die MSES wird dem Kunden in diesem Fall die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher androhen. Ziffer 17.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die Androhung und die Kündigung bedürfen der Textform.
- 20 Umzug**
20.1 Über einen Umzug des Kunden ist die MSES bis spätestens vier Wochen vor diesem unter Angabe der neuen Anschrift und des Umzugsdatums in Textform zu informieren. Erfolgt die Mitteilung verspätet oder gar nicht und wird der MSES der Umzug auch sonst nicht bekannt, haftet der Kunde auf die Zahlung der weiteren Entnahmen an der bisherigen Lieferstelle.
20.2 Ein Umzug im Gebiet des bisherigen Netzbetreibers führt nicht zur Beendigung des Liefervertrages. Zieht der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers weg, kann er den Liefervertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Umzugsdatum kündigen. Die MSES unterbreitet dem Kunden an der neuen Lieferstelle ein Angebot.
- 21 Haftungsregelung**
21.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist die MSES, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber geltend zu machen, s. § 18 N(D)AV.
21.2 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die MSES bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die MSES und ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
21.3 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.
- 22 Änderung des Vertrages**
22.1 Die MSES ist verpflichtet, den Liefervertrag einschließlich der AGB – mit Ausnahme der Preise – anzupassen und/oder zu ergänzen, wenn dies zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten am Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde oder wenn es die Wiederherstellung bzw. Wahrung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung erforderlich macht. Die neue Regelung hat die Belange des Kunden angemessen zu berücksichtigen.
22.2 Die MSES wird dem Kunden eine Vertragsänderung nach Ziffer 23.1 mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. **Im Fall einer Vertragsänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen oder der mitgeteilten Vertragsänderung zu widersprechen. Hierauf wird der Kunde von der MSES in der Mitteilung gesondert hingewiesen.** Erfolgt weder eine Kündigung des Vertrages noch ein Widerspruch gegen die mitgeteilten Vertragsänderungen, so treten diese ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft. Die MSES wird den Kunden in der Mitteilung auf die Bedeutung des Schweigens ebenfalls gesondert hinweisen.
- 23 Hinweis nach dem EDL-G**
Informationen zu Energiedienstleistungen oder Energieeffizienzmaßnahmen mit Endkunden-Vergleichswerten zum Energieverbrauch sind auf folgenden Internetseiten zu finden: www.ganz-einfach-energiesparen.de, www.bfeonline.de, www.verbraucherzentrale.de, www.energieagenturen.de oder auch www.klimaschutz-mainz.de
- 24 Beschwerden, Schlichtungsverfahren für Verbraucher**
24.1 Beschwerden des Kunden sind an die Mainzer Stadtwerke Energie und Service GmbH, Rheinallée 41, 55118 Mainz, Tel.: 06131 12-9090, Fax: 06131 12-99090, E-Mail: energie@mainzer-stadtwerke.de zu richten.
24.2 Wird der Beschwerde eines Verbrauchers durch die MSES nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang abgeholfen, kann sich der Kunde für ein Schlichtungsverfahren gemäß § 111b EnWG an die Schlichtungsstelle Energie e. V. wenden: Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de. Die MSES ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.
24.3 Informationen über Verbraucherrechte erhält der Kunde auch bei dem Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 80 01, 53105 Bonn; Tel.: 030 22480-500, Fax: 030 22480-323; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
24.4 Verbraucher haben die Möglichkeit, die von der Europäischen Kommission bereitgestellte Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Die OS-Plattform kann unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> aufgerufen werden.
- 25 Sonstige Regelungen nach § 41 Abs. 1 Satz 2 EnWG**
25.1 Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
25.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich.
25.3 Aktuelle Informationen über geltende Preise und sonstige Entgelte der MSES sind über die Internetseite (www.mainzerenergie.de) und im Kundenzentrum erhältlich.
- 26 Energiesteuer-Hinweis nach § 107 Abs. 2 EnergieStV**
Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis!
Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das zuständige Hauptzollamt.
Die MSES kann entsprechende Nachforderungen erheben, wenn der Kunde Erdgas zu einem nicht steuerbegünstigten bzw. -ermäßigten Zweck verwendet.
- 27 Gerichtsstand**
Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist Gerichtsstand Mainz.
- 28 Datenschutz**
Die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten werden nach den gesetzlichen Maßgaben (BDSG) erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte (z. B. Dienstleister) erfolgt nur, soweit dies zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses (z. B. zu Abrechnungszwecken) notwendig ist.
- 29 Schlussbestimmungen**
Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.